

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
Karmeliterplatz 2
A-8010 Graz

Eingangsstempel des Amtes
der Steiermärkischen Landesregierung

Für Rückfragen:
E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at

Antrag für die Gewährung einer Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

Mit einem Stern (*) gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen.

Bitte Formular in BLOCKSCHRIFT ausfüllen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig in Kopie beigelegt werden.

1 AntragstellerIn (Erziehungsberechtigte/r)

Nachname *	<input type="text"/>		
Vorname *	<input type="text"/>		
Geburtsdatum *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Beruf *	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Familienstand *	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden
	<input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	<input type="checkbox"/> alleinerziehend	<input type="checkbox"/> verwitwet
Adresse und Kontakt			
Straße *	<input type="text"/>		
Hausnummer *	<input type="text"/>	Stiege	<input type="text"/>
		Tür	<input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort*	<input type="text"/>
Telefon * i	<input type="text"/>	E-Mail i	<input type="text"/>

i Mit der Angabe Ihrer Telefonnummer/E-Mail Adresse ermächtigen Sie die Behörde, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

2 Bankverbindung (Konto muss auf den/die AntragstellerIn lauten!)

KontoinhaberIn	<input type="text"/>		
Bankinstitut	<input type="text"/>		
IBAN	<input type="text"/>	BIC	<input type="text"/>

③ Angaben zu den Kindern, für welche die Beihilfe beantragt wird

Nachname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Nachname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Nachname *	<input type="text"/>	Geburtsdatum *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

④ Erforderliche Nachweise

Für eine vollständige Bearbeitung des Antrages ist die Übermittlung folgender Unterlagen in Kopie erforderlich.

- Geburtsurkunden der Kinder
- Meldezettel der Kinder
- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)

⑤ Verpflichtungserklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich durch seine/ihre Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. diese Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsfalles, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

Der Name des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder seine/ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FAMILIENFÖRDERUNG BEI MEHRLINGSGEBURTEN

§ 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Das Land Steiermark gewährt Familien anlässlich der Geburt von Mehrlingen eine Förderung.

Eltern haben bei der Geburt von Zwillingen die doppelten Kosten bzw. bei Drillingen die dreifachen Kosten für die Anschaffung der Babyausstattung.

Durch Gewährung einer Förderung soll ein Beitrag zum Ausgleich von zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Leistung des Landes Steiermark sollen Familien unabhängig vom Einkommen in der ersten Familienphase unterstützt werden.

Die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten ist eine Förderleistung der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

§ 2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Die Förderung des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil)/Erziehungsberechtigten für Mehrlinge gewährt, die ab dem 1. Jänner 2015 geboren sind.
2. Der antragstellende Elternteil/Der/die Erziehungsberechtigte muss mit den Kindern einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.
3. Der antragstellende Elternteil/Der/die Erziehungsberechtigte muss Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes für die Kinder haben.
4. Die Förderung des Landes Steiermark wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung muss innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder erfolgen.
5. Die Förderung des Landes Steiermark wird nur einem Elternteil gewährt.

§ 3 HÖHE DER FÖRDERUNG

Der einmalige Förderungsbetrag beträgt bei der Geburt von Zwillingen € 300,00, bei der Geburt von Drillingen € 600,00.

Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 300,00.

§ 4 ANTRAGSTELLUNG

Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Antrag auf Familienförderung bei Mehrlingsgeburten diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen.

Für den Antrag auf Gewährung einer Familienförderung bei Mehrlingsgeburten ist das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft und Diversität aufgelegte Formular zu verwenden.

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom/von der AntragstellerIn zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:

- Geburtsurkunde der Kinder
- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Meldezettel der Kinder, für die die Förderung beantragt wird
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)

Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Förderung des Landes Steiermark erfolgt auf ein von der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt zu gebendes Konto.

§ 6 KEIN RECHTSANSPRUCH

Das Land Steiermark entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 RÜCKERSTATTUNG

Eine empfangene Förderung ist binnen einer Frist von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen wurde.

§ 8 DATENVERKEHR

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.

Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für Mehrlingsgeburten ab dem 1. Jänner 2015.